

Begründung:

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um die Folgenutzung eines gesicherten und rekultivierten Deponiestandortes. Der Vorhabenstandort liegt ca. 2,2 km Luftlinie vom Grundzentrum Haselünne und ca. 3,3 km Luftlinie vom Grundzentrum Herzlake entfernt. Aufgrund dieser Entfernungen und der Art des geplanten Vorhabens sind eine mögliche Betroffenheit von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte und Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch aus raumordnerischer Sicht nicht zu erkennen.

Das Vorhaben entsteht auf einer bereits gesicherten und rekultivierten Mülldeponie. Die Pflege der Oberfläche kann weiterhin, wie bisher, durch Schafbeweidung erfolgen. Innerhalb der Abdeckung/Vegetationsdecke sind technische Einrichtungen wie Messstellen, Entwässerungs- u. Entlüftungseinrichtungen (Deponiegase, Oberflächenwasser, Sickerwasser, etc.) etc. zu finden. Es ist daher davon auszugehen, dass der Vorhabenstandort aufgrund der artenarmen und intensiv gepflegten Vegetationsdecke eine eher untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Tierarten und/oder als Standort für Pflanzenarten besitzt.

Die vorhandenen Wälder und Gehölzstreifen schirmen die PV-Anlage sehr gut ab. Vor diesem Hintergrund wird die Erheblichkeit der zusätzlich wahrnehmbaren Veränderungen des Landschaftsbildes durch die geplante PV-Freiflächenanlage als gering eingestuft.

Anfallendes Oberflächenwasser wird schadlos in den Untergrund abgeleitet. Nicht abgeleitetes Oberflächenwasser kann in den Randbereichen versickern. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und des Wasserhaushalts können so vermieden werden. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt somit nicht vor.

Aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde können die Auswirkungen des Vorhabens unter Voraussetzung eines ordnungsgemäßen Betriebes als unerheblich bewertet werden.

Das Vorhabengebiet weist ein hohes archäologisches Potenzial auf. Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz und sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Eine Berücksichtigung des Denkmalschutzes in der Plangenehmigung ist vorgesehen.

Die allgemeine Vorprüfung führt zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht.